

Schweizerische Reformierte Arbeitsgemeinschaft

Kirche und Landwirtschaft

S R A K L A

S T A T U T E N

STATUTEN

Ingress (Grundlagen und Ziele)

- S **Schweizerisch** sind wir, weil die Agrarpolitik von Behörden und Amtsstellen auf Bundesebene geprägt wird. Diese Politik wirkt sich direkt auf jede Bauernfamilie, indirekt auch auf die nichtbäuerliche Mehrheit aus.
- R **Reformiert** sind wir, weil die Botschaft der Bibel grundlegend ist. Sie bezeugt:
- **Gott** vertraut den Menschen seine Schöpfung an; unser Auftrag ist es, sie zu nutzen und zu bewahren.
 - Das Evangelium von **Jesus Christus** gibt die Kraft, die uns für diesen Auftrag frei macht.
 - Der **heilige Geist** weckt die Erkenntnis, dass kein Mensch vom Brot alleine lebt.
- A Eine **Arbeitsgemeinschaft** sind wir, weil die Mitglieder aus ganz verschiedenen Berufen, Regionen und Kirchen kommen. Gemeinsam arbeiten wir am Zusammenwirken von Kirche und Landwirtschaft.
- K Eine Arbeitsgemeinschaft der **Kirche** sind wir, weil der Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes unsere Tätigkeit anerkennt und wir für eine ökumenische Zusammenarbeit eintreten.
- Wir nehmen die Sorgen und Ängste der Bauernfamilien ernst. Mit unserem aktiven Begleiten wollen wir Mut machen.
 - Wir fragen nach den Werten der bäuerlichen Kultur für unsere Gesellschaft. Unsere Erkenntnisse bringen wir in die agrarpolitische Diskussion ein.
 - Wir suchen und fördern den Dialog mit ganz verschiedenen Menschen und Organisationen, deren Wirken die Landwirtschaft betrifft.
- LA Mit **Landwirtschaft** befassen wir uns, weil diese mitten im Spannungsfeld zwischen Ökonomie und Ökologie, zwischen Wandel und Wahrung der Werte steht und die Bauernfamilien deshalb besonders exponiert sind.

I Allgemeines, Name, Sitz und Zweck

1. Funktionsbezeichnungen

Die abwechslungsweise verwendeten weiblichen und männlichen Bezeichnungen von Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen gelten in gleicher Weise auch für die des anderen Geschlechts.

2. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische Reformierte Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft“ SRAKLA besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Sitz der SRAKLA ist der Wohnort der Präsidentin des Vorstandes.

3. Zweck und Aufgaben

Von ihren Grundlagen und Zielen her ergeben sich für die SRAKLA folgende Aufgaben:

- Stellungnahme zu aktuellen bäuerlichen Fragen
- Zusammenarbeit mit den Mitgliederkirchen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und dessen Institut für Sozialethik
- Kontakte zu bäuerlichen Organisationen der Schweiz
- Sensibilisierung der nichtbäuerlichen Kreise, z.B. Grossverteiler
- Kontakte zu Gruppen mit vergleichbaren Zielen im Ausland
- Weiterbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern
- Beitrag zur Weiterbildung der Bäuerinnen und Bauern
- Orientierung der Medien über unsere Arbeit
- Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern der SRAKLA

4. Geschäftsordnung

Diese Statuten werden durch eine Geschäftsordnung ergänzt, welche im Rahmen dieser Statuten die internen Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Organe und deren Amtsträger regelt.

II Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt und Verlust

5. Mitgliedschaft

Mitglied der SRAKLA können natürliche und juristische Personen sein. Voraussetzung ist, dass sie die Grundlagen und Ziele des Vereins unterstützen und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

- 5.1 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 5.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- 5.3 Der Austritt kann jeweils durch Kündigung auf das Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich bei der Vorstandspräsidentin erfolgen.
- 5.4 Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 5.5 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf des Vereinsvermögen oder Teile davon.

III Organisation

6. Organe und Amtsdauer

- 6.1 Die Organe der SRAKLA sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vereinspräsidium
 - Vorstand
 - Revisionsstelle
- 6.2 Die Amtsdauer von Funktionären der SRAKLA beträgt jeweils vier Jahre, erstmals bis zum 31. Dezember 1998.

7. Mitgliederversammlung (Legislative)

- 7.1 Oberstes beschliessendes Organ der SRAKLA ist die Mitgliederversammlung. Sie wird auf Antrag des Vorstandes vom Vereinspräsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.
- 7.2 Anträge von Mitgliedern zu nicht traktandierten Geschäften müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei der

Vereinspräsidentin eingereicht werden, wenn darüber abgestimmt werden soll.

- 7.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Begehren des Vorstandes oder von 20% der Mitglieder vom Vereinspräsidenten einzuberufen. Diesem Begehren ist innert acht Wochen zu entsprechen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird nach Möglichkeit mit einer Arbeitstagung verbunden.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jede natürliche oder juristische Person verfügt über eine Stimme. Vorbehalten bleibt die Quorumsvorschrift für Statutenänderungen gemäss Ziffer 13.
- 7.6 Ein Mitglied kann sich an der Mitgliederversammlung nur von einem andern Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
- 7.7 Ein Drittel der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Genehmigung der Traktandenliste
- Wahl der Stimmenzähler
- Wahl des Vereinspräsidiums
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsrevisoren und deren Stellvertreterinnen
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets und Festlegen des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Entscheide über Ausschlüsse von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Auflösung
- Abberufung von Vereinsorganen

9. Vereinspräsidium

- 9.1 Der Vereinspräsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.2 Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.
- 9.3 Kompetenzabgrenzungen zwischen dem Vereinspräsidium und dem Vorstand sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

10. Vorstand und Arbeitsgruppen

Der Vorstand ist das ausführende Organ der SRAKLA.

- 10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er wird von der Vorstandspräsidentin oder deren Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
- 10.2 Der Vorstand besteht aus 7 – 13 Mitgliedern. Er legt die Richtlinien der Arbeit fest und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand soll beruflich und geographisch möglichst repräsentativ zusammengesetzt sein.
- 10.3 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sekretärin. Diese führt die Protokolle und erledigt administrative Aufgaben.
- 10.4 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Kassier. Dieser betreut das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung des Vereins.
- 10.5 Der Präsident und die Vizepräsidentin des Vorstandes sowie der Sekretär und die Kassierin bilden das Büro des Vorstandes. Diese erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 10.6 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Diesen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereins sind. Die Arbeitsgruppen informieren den Vorstand über ihre Arbeit.
- 10.7 Die ökumenischen Partner können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- 10.8 Der Vorstand kann gewisse Kompetenzen an das Vereinspräsidium delegieren und erstellt zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung.

11. Finanzen, Haftung und Revisionsstellen

- 11.1 Die SRAKLA finanziert sich durch
 - Mitgliederbeiträge, welche jährlich auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Mitgliederbeitrag darf maximal Fr. 100.-- pro Jahr betragen.
 - Zuwendungen von Gönnern, Schenkungen, Vermächtnissen und Beiträge der öffentlichen Hand.
- 11.2 Es ist jährlich eine Rechnung abzulegen. Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 11.3 Bei Überschuldung haftet nur das Vereinsvermögen.

11.4 Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisorinnen. Zusätzlich sind noch zwei Stellvertreter zu wählen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahr gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung und Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und zeichnet für diesen kollektiv zu zweien.

13. Statutenänderungen

Die Statuten können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Die geplante Änderung ist unter Vorlage des neuen Textes mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzuzeigen.

14. Auflösung

Die SRAKLA kann nur durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung der SRAKLA beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines in diesem Zeitpunkt allfällig vorhandenen Vermögens.

15. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

15.1 Soweit diesen Statuten keine Regelung entnommen werden kann, gelten ergänzend die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

15.2 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 17. Oktober 2004 im Hotel Alpina, Schiers GR in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. November 1995.